

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der PBG Finance & Service GmbH - im Folgenden PBG F&S genannt - und ihren Auftraggebern über die Vermittlung und Verwaltung von Versicherungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, Altersteilzeit und Langzeitkonten (Maklertätigkeit) sowie die Verwaltung betrieblicher Versorgungssysteme, insbesondere die Rentenverwaltung einschließlich der Lohnabrechnung und aller hiermit zusammenhängenden Geschäfte, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der PBG F&S und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Die Maklertätigkeit umfasst bestehende und künftig durch die PBG F&S vermittelte Versicherungsverträge, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Betreuung geht nicht über das für die Vermittlung und Verwaltung von Versicherungsverträgen erforderliche Maß hinaus. Versicherungsschutz besteht nicht schon mit Abschluss des Maklervertrages, sondern erst, wenn der Versicherungsvertrag rechtswirksam zustande gekommen ist. Der Maklerauftrag kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
- (2) Die Vermittlung und Verwaltung von Versicherungen erfolgt unabhängig von bestimmten Versicherungsunternehmen allein im Interesse des Auftraggebers und in den Grenzen des jeweiligen Maklerauftrags. Sie bezieht sich nicht auf die gesetzliche Sozialversicherung. Ausländische, nicht von der BaFin beaufsichtigte oder Direktversicherer werden nur im Einzelfall und aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Auftraggeber berücksichtigt.
- (3) Im Rahmen der Verwaltung betrieblicher Versorgungssysteme ist Gegenstand des Auftrages die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- (4) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung - insbesondere Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Unabhängigkeit und Verschwiegenheit - ausgeführt. Die Vermittlung von Versicherungen erfolgt nach fachlichen Kriterien im sachgemäßen Ermessen der PBG F&S. Es besteht keine Verpflichtung, den umfassendsten oder günstigsten Versicherungsschutz zu vermitteln. Die PBG F&S ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter sowie datenverarbeitender Unternehmen zu bedienen.
- (5) Die PBG F&S ist berechtigt, sowohl bei einem Einzelauftrag, als auch bei einer dauerhaften Beauftragung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Sie hat jedoch den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (6) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der PBG F&S auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von

Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der PBG F&S bekannt werden oder sich ändern.

- (2) Auf Verlangen der PBG F&S hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der PBG F&S formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Die PBG F&S ist weder direkt noch indirekt an den Stimmrechten oder dem Kapital eines Versicherungsunternehmens beteiligt. An den Stimmrechten und dem Kapital der PBG F&S ist kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens direkt oder indirekt beteiligt.
- (2) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der PBG F&S oder ihrer Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote an Mitarbeiter auf Anstellung und für Angebote an Mitarbeiter, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- (1) Telefonische Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der PBG F&S sind stets unverbindlich. Dies gilt auch im Falle der Schaltung einer Hotline.
- (2) Fasst die PBG F&S die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich zusammen, so sind von ihr oder ihren Mitarbeitern gegebene mündliche Erklärungen unverbindlich.

### 6. Schutz des geistigen Eigentums der PBG F&S

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der PBG F&S gefertigten Berichte, Entwürfe, Systemanalysen, EDV-Programme und Berechnungen aller Art nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

### 7. Weitergabe beruflicher Äußerungen der PBG F&S

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der PBG F&S an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der PBG F&S, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der PBG F&S zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt die PBG F&S zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

### 8. Mängelbeseitigung

- (1) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung der PBG F&S enthalten sind, können jederzeit von der PBG F&S auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der PBG F&S enthaltene Ergebnisse in Fragen zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der PBG F&S tunlichst vorher zu hören.
- (2) Soweit Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

### 9. Haftung

- (1) Die Haftung der PBG F&S ist - unbeschadet der Regelungen in Abs. 2 und Abs. 3 - bei einem leicht fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 1,13 Mio. € begrenzt, sofern es sich nicht um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Als einzelner Scha-

densfall gelten sämtliche Verstöße, die die PBG F&S und ihre Mitarbeiter allein oder zusammen bei einer einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu bewertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) begangen haben. Die Berufshaftpflichtversicherung der PBG F&S erfüllt die Voraussetzungen der Versicherungs-vermittlungsverordnung.

- (2) Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko 1,13 Mio. € nicht unerheblich übersteigt, ist die PBG F&S auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeit einer Höherversicherung dem Auftraggeber bei Auftragsübernahme eine höhere Haftungssumme anzubieten. Gelangt die PBG F&S von sich aus zu einer solchen Auffassung, so unterliegt sie derselben Verpflichtung. Die Erhöhung der Haftungssumme durch die PBG F&S kann mit einer Erhöhung der Vergütung verbunden werden.
- (3) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten jedoch nicht hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel, wenn der Auftraggeber nicht Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (4) Die PBG F&S haftet nicht für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, Produktangaben und Vertragsbedingungen der Versicherungsunternehmen.
- (5) Die PBG F&S haftet nicht für Nachteile und Schäden des Auftraggebers, die dieser durch Verletzung seiner Pflichten gemäß Nrn. 3 und 11 dieser Auftragsbedingungen erleidet. Dies gilt auch für daraus resultierende Fehlinformation und nicht geeignete Vermittlungen.

#### 10. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Die PBG F&S ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet. Die Schweigepflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der PBG F&S.
- (2) Die PBG F&S darf Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Die PBG F&S ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### 11. Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat auch durch die PBG F&S geprüfte und von dieser an ihn übermittelte Versicherungsdokumente auf Abweichungen von dem ursprünglichen Auftrag zusätzlich selbst zu überprüfen und erkennbare Abweichungen unverzüglich der PBG F&S mitzuteilen.
- (2) Die aus Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie z. B. die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, sind vom Auftraggeber direkt zu erfüllen, soweit nichts ande-

res vereinbart ist. Der Schriftverkehr mit dem Versicherer erfolgt grundsätzlich nur über die PBG F&S.

- (3) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3, den vorstehenden Absätzen oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist die PBG F&S zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn sie dem Auftraggeber zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt und für den Fall der Nichterfüllung die fristlose Kündigung angedroht hat. Unberührt bleibt der Anspruch der PBG F&S auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die PBG F&S von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Vergütung

- (1) Für die Maklertätigkeit erhält die PBG F&S, soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist, eine Courtage in üblicher und von der Versicherungsprämie abhängiger Höhe.
- (2) Die Verwaltung betrieblicher Versorgungssysteme erfolgt gegen Honorar. Neben einer Gebühren- oder Honorarforderung besteht Anspruch auf Vergütung der Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die PBG F&S kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der PBG F&S auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 13. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Die PBG F&S bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel - ggf. in elektronischer Form - zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die PBG F&S auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der PBG F&S und dem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die PBG F&S kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Firmensitz der PBG F&S.
- (3) Im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen liegt der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis bei den am Firmensitz der PBG F&S örtlich zuständigen Gerichten.

Idstein, den 23.01.2014

Die PBG F&S mit Sitz in Idstein, HRB 26113, verfügt über die Erlaubnis gemäß § 34d Absatz 1 GewO und ist im Versicherungsvermittlerregister bei der IHK Wiesbaden, Wilhelmstraße 24 - 26, 65183 Wiesbaden, unter der Registrierungs-Nr. D-QTIT-X644E-00 eingetragen. Die PBG F&S verfügt über die Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 1 GewO und ist im Finanzanlagenvermittlerregister bei der IHK Wiesbaden (Adresse wie zuvor) unter der Registrierungs-Nr. D-F-179-UHIG-37 eingetragen.